

Grundsätze einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation

BGH Urt. v. 16.12.2021 – 1 StR 197/21, BeckRS 2021, 42005

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. H und der Mitangekl. I handelten mit Kokain und Cannabisprodukten. Dabei veräußerten sie auch an einen verdeckten Ermittler (V) Betäubungsmittel, zunächst lediglich geringe Mengen. Bei mehreren Treffen fragte V sowohl H als auch I nach einer Möglichkeit, größere Mengen zu erwerben. I bejahte die Möglichkeit, solche Mengen zu verkaufen, wollte dies aber noch mit seinem Kollegen absprechen. H entgegnete nach mehreren Anfragen des V schließlich, dass er 3kg Marihuana und 50-100g Kokain liefern könne, er aber noch den Preis in Erfahrung bringen müsse. Beim Übergabetermin fand der Zugriff durch Einsatzkräfte statt. Infolge der Revision des H wurde das Urteil des LG Freiburg teilweise aufgehoben und zurückverwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH hält die Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens durch eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation nicht für ausgeschlossen. Die Folge einer solchen wäre das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses. Ob die rechtsstaatlichen Grenzen eingehalten worden sind, sei durch weitere tatgerichtliche Feststellungen zu ermitteln. Dabei sei zu beachten, in welchem Umfang eine Verstrickung des Angeklagten H. und des Mitangeklagten I. in den Betäubungsmittelhandel bestand, wie weit deren Tatgeneigtheit vor der Einflussnahme des Verdeckten Ermittlers ging und ob es sich beim Verhalten des V noch um eine „weitgehend passive Ermittlungstätigkeit“ iSd Rspr. des EGMR handle. Das stimulierende Verhalten des V dürfe sich im Verhältnis zum Anfangsverdacht nicht als „unvertretbar Übergewichtig“ darstellen. Es seien somit konkrete Feststellungen zum Ausmaß des Anfangsverdacht, zu bereits eigenen Aktivitäten des Angekl. im Betäubungsmittelhandel, aber auch zu Art, Intensität und Zweck der Einflussnahme des V zu treffen. Zu Beginn des Kontaktes mit V sei keine Tatgeneigtheit des H zum Handel mit größeren Mengen erkenntlich gewesen. V warf wiederholt das Thema der größeren Mengen auf, nicht H. H war nicht über Beschaffungsmöglichkeiten und Preise dieser Mengen informiert und konnte solche von seinen bisherigen Lieferanten auch nicht erlangen. Um H zu überzeugen, wies V diesen wiederholt auf einen gemeinsamen Migrationshintergrund und auf Probleme mit seinem früheren Lieferanten hin. Dies könne zusätzlichen Druck iSd Rspr. des BGH und EGMR auf H ausgeübt haben, bzw. eine erhebliche Einwirkung darstellen.

III. Problemstandort

Das Urteil bietet eine Übersicht über die Voraussetzungen des Vorliegens einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation und zeigt die Anwendung am konkreten Fall. Abschließend wird dargestellt, wann die Grundsätze auf einen Täter ohne unmittelbaren Kontakt zum Ermittler anwendbar sind.